

Ordnung zur Ablegung der Prüfung zum Certified IFRS-Accountant (ifu) vor dem Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.

Das Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. (ifu) führt auf Grund des Beschlusses des Vorstands vom 08. Juni 2017 Prüfungen zum „Certified IFRS Accountant (ifu)“ gemäß nachfolgender Prüfungsordnung durch.

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat über fundierte anwendungsbezogene Kenntnisse auf dem Gebiet der Internationalen Rechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) verfügt. Dazu gehören das Verständnis für die theoretischen Grundlagen, die Beherrschung der Regeln und Methoden und die Fähigkeit zur Analyse von IFRS-Abschlüssen. Die Prüfung kann auf folgenden Niveaustufen abgelegt werden:

- a) Certified IFRS-Accountant (ifu) – basic certificate
- b) Certified IFRS-Accountant (ifu) – advanced certificate

§ 2 Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum Certified IFRS-Accountant (ifu) auf der Niveaustufe des **basic certificate** ist der Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung in einem kaufmännischen oder verwaltungsorientierten Ausbildungsberuf. Außerdem wird zu der Prüfung zugelassen, wer die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum Certified IFRS-Accountant (ifu) auf der Niveaustufe des advanced certificate gemäß Abs. 2 erfüllt.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum Certified IFRS-Accountant (ifu) auf der Niveaustufe des **advanced certificate** ist der Nachweis
- a) der erfolgreichen Ablegung der Prüfung zum Certified IFRS-Accountant auf der Niveaustufe des basic certificate oder
 - b) der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer zum/zur Bilanzbuchhalter/-in, Controller/-in oder Betriebswirt/-in oder
 - c) des erfolgreichen Abschlusses eines wirtschaftswissenschaftlichen, juristischen oder verwaltungswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität, Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder
 - d) der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung zum/zur Bankbetriebswirt/-in, Sparkassenbetriebswirt/-in oder Steuerfachwirt/-in oder
 - e) einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit im Rechnungswesen.

§ 3 Durchführung, Dauer und Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird auf beiden Niveaustufen online unter Aufsicht durchgeführt.
- (2) Die Dauer der Prüfung zum Certified IFRS-Accountant (ifu) auf der **Niveaustufe des basic certificate** beträgt **eine Zeitstunde** und besteht aus einem Katalog von Fragen mit vorgegebenen oder offenen Antworten. Geprüft werden folgende Themengebiete:
- a) Ziele der Internationalen Rechnungslegung, Aufbau der IFRS und IFRS-Rahmengrundsätze (IFRS-Rahmenkonzept).
 - b) Bestandteile eines IFRS-Abschlusses und deren Gliederung:
 - i. Bilanz (IAS 1)
 - ii. Gesamtergebnisrechnung (IAS 1)
 - iii. Kapitalflussrechnung (IAS 1, IAS 7)
 - iv. Eigenkapitalveränderungsrechnung (IAS 1).
 - c) Ansatz, Ausweis und Bewertung folgender Bilanzierungsobjekte inkl. Anhangsangaben:
 - i. Sachanlagen inkl. zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (IAS 16, IAS 23, IAS 36, IFRS 5)
 - ii. Immaterielle Vermögenswerte (IAS 38, IFRS 3)
 - iii. Finanzinstrumente (IAS 32, IAS 39, IFRS 9)
 - iv. Vorräte (IAS 2)
 - v. Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualschulden (IAS 32, IAS 39, IFRS 9, IAS 37)

(3) Die Dauer der Prüfung zum Certified IFRS-Accountant (ifu) auf der **Niveaustufe des advanced certificate** beträgt **drei Zeitstunden** und besteht aus folgende Teilprüfungen:

- a) Rechnungslegung im Einzel- und Konzernabschluss nach IFRS (2 Zeitstunden)
- b) Fachenglisch für IFRS-Anwender (1 Zeitstunde).

Jede Teilprüfung besteht aus einem Katalog von Fragen mit vorgegebenen oder offenen Antworten.

(4) In der Teilprüfung gemäß Abs. 3 a) werden folgende Themengebiete geprüft:

- a) Die unter Abs. 2 genannten Themengebiete mit erhöhtem Anwendungsbezug.
- b) Ansatz, Ausweis und Bewertung folgender Bilanzierungsobjekte inkl. Anhangsangaben:

- i. Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien IAS 40)
- ii. Leasingverhältnisse (IAS 17, IFRS 16)
- iii. Erlösrealisation inkl. langfristige Auftragsfertigung (IAS 11, IAS 18, IFRS 15)
- iv. Tatsächliche und latente Steuern (IAS 12)
- v. Derivate und Hedge-Accounting (IAS 39, IFRS 9)
- vi. Pensionsrückstellungen (IAS 19)
- vii. Fremdwährungsgeschäfte (IAS 21)
- viii. Methodenänderungen, Fehlerkorrekturen und Änderungen von Schätzungen (IAS 8)
- ix. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (IAS 10)
- x. Übergang von HGB auf IFRS (IFRS 1)

c) Weitere Bestandteile eines IFRS-Abschlusses

- i. Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24)
- ii. Ergebnis je Aktie (IAS 33)
- iii. Zwischenberichterstattung (IAS 34)
- iv. Segmentberichterstattung (IFRS 8)
- v. Lagebericht (§ 315e HGB, DRS 20)

d) Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses

- i. Zwecke des Konzernabschlusses
- ii. Konzernrechnungslegungspflicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises (§ 290 HGB, § 11 PubliG, IFRS 10)
- iii. Konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen inkl. Währungsumrechnung (IFRS 10)
- iv. Konsolidierungsmethoden inkl. Entkonsolidierung (IFRS 3, IFRS 10, IFRS 11, IAS 12, IAS 21, IAS 27, IAS 28, IAS 36)

e) Analyse von IFRS-Jahres- und Konzernabschlüssen

- (5) In der Teilprüfung gemäß Abs. 3 b) wird geprüft, ob der Kandidat die rechnungslegungs-spezifischen englischen Fachbegriffe beherrscht und anwenden kann.
- (6) Für die Prüfungen ist das Regelwerk des International Accounting Standards Board (IASB) relevant, soweit dieses von der Europäischen Union anerkannt ist. Der konkrete Rechtsstand wird mit den Prüfungsterminen bekanntgegeben.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) In jeder Prüfung bzw. Teilprüfung (advanced certificate, § 3 Abs. 3) können maximal 100 Punkte erreicht werden. Eine Prüfung bzw. Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 ist insgesamt bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen bestanden ist. Zur Ermittlung der Gesamtnote dieser Prüfung geht die in der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 3 a) erreichte Punktzahl mit zwei Drittel und die in der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 3 b) erreichte Punktzahl mit einem Drittel in die Berechnung der Punktzahl ein. Ist eine der beiden Teilprüfungen nicht bestanden, so muss für das Bestehen der Gesamtprüfung nur die nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.
- (3) Der erreichten Punktzahl wird folgende Note zugeordnet:

Erreichte Punktzahl	Note
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
95 bis 100	1,0 (sehr gut)

Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nicht benotet. Gegen die Benotung der Prüfungsleistungen ist der Klageweg ausgeschlossen. Beschwerden sind unter der Adresse des Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V., Universitätsring 3, 06099 Halle (Saale) an den Prüfungsausschuss (§ 6) zu richten.

- (4) Jeder Prüfungsteilnehmer erhält unmittelbar nach Beendigung der Prüfung eine digitale Auswertung der erreichten Ergebnisse.
- (5) Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer das vom Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. ausgestellte und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnete Zertifikat „Certified IFRS-Accountant (ifu) – basic certificate“ bzw. „Certified IFRS-Accountant (ifu) – advanced certificate“. Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt das Datum des Termins der abgelegten Prüfung, im Fall der Wiederholung einer Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 3 (advanced certificate) das Datum des Termins der zuletzt abgelegten Prüfung. Im Zertifikat werden die erreichte Gesamtnote sowie die in den Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 3 erreichten Noten ausgewiesen.
- (6) Zur Verbesserung der Note oder Erneuerung des Zertifikats können auch bestandene Prüfungen wiederholt werden. Ist die Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 insgesamt bestanden, so können nur beide Teilprüfungen wiederholt werden.

§ 5 Zugelassene Hilfsmittel und Täuschungsversuch

Zur Prüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- a) Eine gebundene, unkommentierte IFRS-Textausgabe nach dem für die Prüfung relevanten Rechtsstand; zulässig sind Paragraphenverweise, Unterstreichungen und Markierungen.
- b) Ein Taschenrechner.
- c) Unbenutztes Papier für Notizen, Schreibgeräte und Lineal.

Die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet und führt zur Bewertung der Prüfung als nicht bestanden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen setzt der Vorstand des Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss ein. Mitglied kann jeder/jede auf dem Gebiet der Internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin sein. Der/die Vorsitzende muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Prüfungsaufgaben aus, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und entscheidet über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und entscheidet über Beschwerden von Prüfungsteilnehmern mit einfacher Mehrheit gefasst, ggf. auch fernmündlich, per Mail. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt unmittelbar nach ihrer Unterzeichnung durch den Vorstand des Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensrechnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. (ifu) in Kraft und wird durch das Institut veröffentlicht.

Halle (Saale), den 09. Juni 2017



Prof. Dr. Dr.
- Vorsitz